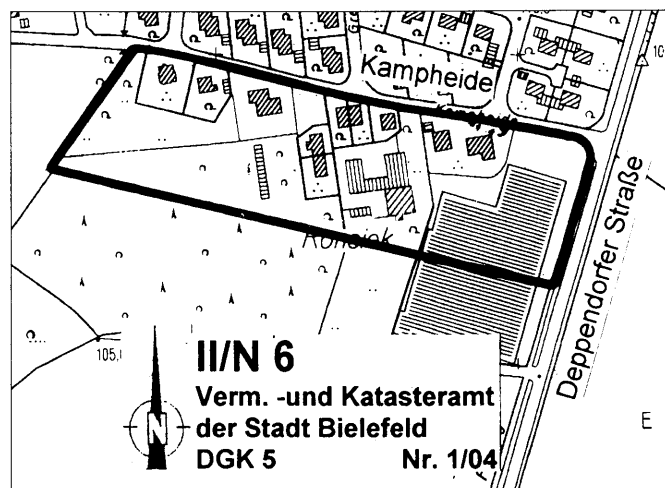


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/N 6 „Kampheide Süd“ gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 26.10.2010 im Süden und Westen zu erweitern. Weiterhin hat der Ausschuss den **Bebauungsplan Nr. II/N 6 „Kampheide Süd“** für eine Teilfläche des Gebietes südlich der Straße Kampheide, westlich der Deppendorfer Straße und die **217. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Wohnbaufläche Kampheide Süd) im Parallelverfahren – Stadtbezirk Dornberg – als Entwürfe zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 15. Juli bis einschließlich 16. August 2011

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss), 33602 Bielefeld montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich können die Entwürfe während des Offenlegungszeitraumes auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung der Entwürfe werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor: Altlastenuntersuchung und Artenschutzfachbeitrag.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 27.06.2011

i. V.



Kähler
Erster Beigeordneter